OUR PERFORMANCE
makes THE DIFFERENCE

Allgemeine Einkaufsbedingungen
DEMMELER Maschinenbau GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an Demmeler Maschinenbau GmbH & Co.KG, nachfolgend DMB genannt, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Geschäftsbedingungen von DMB widersprechen gelten nur insoweit, als DMB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellung

Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von DMB schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Der Lieferant hat die Bestellung vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen. Der Lieferant hat die Bestellung zu bestätigen. Dasselbe gilt für die Änderung einer Bestellung. Nach Ablauf dieser Frist ist DMB berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Anderweitige Absprachen zwischen einem Lieferanten und DMB bedürfen der Schriftform.

3. Auftragsausführung

DMB ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung auf eigene Kosten zu verlangen. Unteraufträge und Arbeitsfolgen dürfen durch den Lieferanten nur mit einer schriftlichen Zustimmung durch DMB an Dritte zu vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Änderungen bezüglich des Herstellungsprozesses seitens des Lieferanten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch DMB

4. Lieferungen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Im Falle des Eintritts von Umständen, die einer fristgerechten Lieferung oder Leistung entgegenstehen, ist DMB vom Lieferanten unverzüglich vorab telefonisch und sodann schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Lieferungen erfolgen zu den vereinbarten Lieferkonditionen.

5. Versand und Lieferung

Der Versand hat nach Anweisungen von DMB zu erfolgen. Lieferungen aus dem Ausland sind verzollt abzufertigen. Teillieferungen sind in den Lieferscheinen als solche zu kennzeichnen. Die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine etc.) sind unter Angabe der kompletten Auftragsdaten (DMB Bestellnummer und Teilenummer) der Ware mitzugeben. Die aus der Nichtbeachtung der DMB Versandvorschriften entstehenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last. Vollständige Versandunterlagen (Dokumentation, Zertifikate, Zulassungen, etc.) sind der Lieferung beizulegen oder unter Angabe der kompletten Bestelldaten per Post spätestens bei Abgang der Ware zuzustellen.

6. Verpackung

Die Verpackung hat nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen, sofern keine andere Anweisung von DMB erfolgt. DMB behält es sich vor, Verpackungen, die nicht dem aktuellen Standard oder unseren Anweisungen entsprechen, auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen oder unfrei zurückzuschicken. Der Schutz der Ware bei Transport und etwaiger anschließender Lagerung muss stets gewährleistet sein. Die Umweltfreundlichkeit der Verpackung muss durch den Lieferanten sichergestellt werden. In Rechnung gestellte, brauchbare Verpackungen können von DMB unfrei zur Gutschrift zurückgesandt werden. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zur stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich DMB ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Verpackungskosten müssen im Gesamt-Festpreis enthalten sein.
Gesonderte Verpackungsanweisungen werden bei bestimmten Produktgruppen im Bestelltext hinterlegt und müssen beachtet werden. Bei Nichtbeachtung der Verpackungsanweisungen oder fehlenden Lieferdokumenten kann die Annahme der Ware verweigert werden.

7. Termine

Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant DMB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hält der Lieferant einen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht ein, bzw. überschreitet er aus den gleichen Gründen eine vereinbarte Lieferzeit mit nicht unerheblicher Art, ist DMB unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach dessen Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist DMB auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor. Ebenfalls ist es DMB bis zu diesem Zeitpunkt vorbehalten, eine Pönale gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

8. Preise

Die Preise sind Festpreise. Änderungen von Preisen während der Vertragslaufzeit müssen einverständlich erfolgen und schriftlich bestätigt werden. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

9. Rechnungserstellung

Rechnungen sind an DMB mit separater Post oder elektronisch an die zulässige E-Mail-Adresse einzureichen und müssen zur Identifikation mindestens die DMB Bestellnummer aufweisen. Rechnungen ohne Bezug zur DMB Bestellnummer/Beauftragung werden grundsätzlich nicht bezahlt.

10. Zahlung

Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Lieferanten (Vertragspartner) ausgehandelt, festgelegt und bestätigt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als

Zahlungsbedingungen 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto, jeweils nach Fälligkeit und Rechnungserhalt. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung/Leistung verpflichtet DMB zur Zahlung. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist DMB unbeschadet dessen sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11. Prüfzeugnisse, Zertifikate,

Sicherheit, Umweltschutz Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

Der Lieferant bestätigt durch seinen Lieferschein seine Waren nach dem derzeit geltendem Lieferkettengesetz hergestellt zu haben.

Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aus Russland ist unzulässig:

- Gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es verboten, die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland (nicht EU-Land) unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.
- Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt. Der Nachweis ist für alle Eisen- und Stahlvorprodukte zu führen, die für die Verarbeitung des eingeführten Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden.

12. Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrecht

Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von DMB angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Endabnahme auf DMB über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf DMB über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

OUR PERFORMANCE
makes THE DIFFERENCE

13. Sachmängelhaftung

Die Lieferung/Leistung ist in Übereinstimmung mit dem vertraglich vorausgesetzten Zweck, allen der Lieferung/Leistung betreffenden behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchsmöglich und funktionstüchtig zu erbringen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen DMB ungekürzt zu. Wahlweise kann DMB vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferanten ist DMB zur Mängelbeseitigung auf dessen Kosten berechtigt. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, endet die Gewährleistungspflicht frühestens mit Ablauf von 24 Monaten nach der endgültigen Endabnahme des Liefergegenstandes. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung/Leistung, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch DMB entdeckt oder durch Dritte an DMB mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel am Bestellgegenstand hat der Lieferant unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung zu beseitigen und sämtliche anfallenden Kosten zu tragen, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Bestellgegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage. Zusätzlich zu einer Mängelrüge wird von DMB ein Reklamationsbericht generiert, der innerhalb von 14 Tagen durch den Lieferanten mit einer Stellungnahme zu der Rüge bearbeitet werden muss

14. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

Alle dem Lieferanten von DMB zur Angebotsabgabe, zur Ausführung von Bestellungen, ab Vertragsbeginn überlassenen oder vom Lieferanten in unserem Auftrag erstellten Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen sind DMB Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen von DMB, spätestens bei Beendigung des Auftrags oder Vertrages, auszuhändigen. DMB behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeugen und Fertigungsmittel vor.

15. Beistellung von Material

Von DMB beigestelltes Material bleibt dessen Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen durch den Lieferanten zu verwahren und als Eigentum von DMB zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung von Bestellungen durch DMB verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

16. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für DMB, insbesondere nach dessen Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DMB.

17. Erfüllungsort

Für alle Lieferungen/Leistungen aus der Bestellung ist der Erfüllungsort die Anschrift des Waren- /Leistungsempfängers und für alle Zahlungen Heimertingen der Erfüllungsort.

Unsere Postanschrift ist die Alpenstraße 10 – Die Anlieferung von Waren erfolgt über die Grüntenstraße in das Logistikzentrum

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Memmingen. DMB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

19. Abtretung

Ohne der schriftlichen Zustimmung durch DMB darf der mit dem Lieferanten geschlossene Liefervertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

20. Allgemeine Bestimmungen

Für den Liefervertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland lt. BGB und HGB. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.